



Anlage Nr. 1 zur Beitragsordnung

Arbeitseinsatz

Alle Mitglieder der Beitragsgruppen

- 1. Aktive Erwachsene
- 2. Aktive Paare
- 3. /4. Eltern; Jugendliche ab 15 Jahre
- 5. Jugendliche ab 15 Jahre
- 7. Zweitmitglieder

und Gastmitglieder

sind verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres 4 Stunden lang zu vom Vorstand vorgegebenen Terminen notwendige Arbeiten auf dem Clubgelände auszuführen. Diese Arbeitsstunden können gegen einen Betrag von € 13,75 je Arbeitsstunde abgegolten werden.

1. Der Vorstand legt im Clubhaus Arbeitsangebote aus, in die sich die Mitglieder eintragen können. Berücksichtigt werden die Interessenten in der Reihenfolge der Eintragung. Werden für einen Arbeitseinsatz z.B. nur acht Mitglieder benötigt, so würden nur die ersten acht Eintragungen herangezogen. Fällt hiervon jemand aus, rücken die danach eingetragenen Interessenten nach. Wer an den angesetzten Terminen nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit mit dem Haus- & Hof-Wart einen individuellen Termin abzusprechen.
2. Vorstandsarbeit wird nicht als „Arbeitseinsatz“ im hier behandelten Sinne gesehen. (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Das heißt, dass auch die Vorstandsmitglieder ihren Arbeitseinsatz ableisten oder abgelten müssen.
3. Wer bis zum Saisonende an keinem Arbeitseinsatz teilgenommen hat, ist zur Zahlung des Abgeltungsbetrages verpflichtet.

Stand 01.01.2016